

# ZEUGNIS

## der allgemeinen Hochschulreife

Name und Ort der Schule: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich an einem Abendgymnasium der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979, in der jeweils geltenden Fassung)
- Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973, in der jeweils geltenden Fassung)
- Abendgymnasien- und Kollegverordnung vom 8. September 2008 (SächsGVBl. S. 555, 599), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

**Block I: Ergebnisse in der Kursphase<sup>1</sup>**

Fach	Bewertung <sup>2</sup>			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
LF <sup>3</sup>	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Griechisch				
Italienisch				
Latein				
Polnisch				
Russisch				
Spanisch				
Tschechisch				
Kunst				
Musik				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>				
Geschichte				
Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft				
Geographie				
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>				
Mathematik				
Biologie				
Chemie				
Physik				
Ev./Kath. Religion/Ethik <sup>4</sup>				
Informatik				

<sup>1</sup> Die Halbjahresergebnisse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, werden in Klammern gesetzt.

<sup>2</sup> Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

<sup>3</sup> Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Leistungskursfächer sind in der betreffenden Zeile der Spalte „LF“ zu kennzeichnen.

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

**Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung<sup>1</sup>**

Prüfungsfach	Bewertung: Punktzahlen in einfacher Wertung			
	schriftliche Prüfung	mündliche Prüfung	zusätzliche mündliche Prüfung	Gesamtergebnis in vierfacher Wertung
1. (LF)				
2. (LF)				
3.				
4.				
5.				

**Besondere Lernleistung<sup>1</sup>**

Thema	Punktzahl in vierfacher Wertung
	_____

**Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Block I: Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen <sup>2</sup>	_____	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in vierfacher Wertung <sup>3</sup>	_____	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl	_____	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote	_____	

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Notenstufen	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

<sup>1</sup> Alle Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

<sup>2</sup> Halbjahresergebnisse aus Leistungskursfächern (LF) werden doppelt gewichtet.

<sup>3</sup> Bei Einbringung einer Besonderen Lernleistung wird diese an Stelle des 5. Prüfungsfaches gewertet.

Vor- und Zuname \_\_\_\_\_

**Ergebnisse der Pflichtfächer, die in der Einführungsphase abgeschlossen wurden<sup>1</sup>**

Fach	Note	Notenstufe

**Fremdsprachen**

Fach	Klassen-/Jahrgangsstufe	Niveau gemäß GER <sup>2</sup>
Englisch	von 5 bis	
	von bis	
	von bis	
	von bis	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des **Latinums/Graecums/Hebraicums<sup>3</sup>** ein.

**Bemerkungen:**

---



---



---



---



---



---

Frau/Herr<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ hat die **Abiturprüfung bestanden** und die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Der Prüfungsausschuss

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

Dienstsiegel  
der Schule

\_\_\_\_\_  
Mitglied

\_\_\_\_\_  
Mitglied

<sup>1</sup> Das jeweilige Fach ist einzutragen. Die Ausweisung der Noten und Notenstufen kann der Schüler ablehnen (§ 28 der Abendgymnasien- und Kollegverordnung).  
<sup>2</sup> Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen  
<sup>3</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.